

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

vom

Z, Münchenstein; Beschwerde gegen die Einleitung des Versicherungskündigungsverfahrens der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft vom 5. Januar 2010 / Guttheissung

1. Die Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft (MFK) wandte sich mit Schreiben vom 5. Januar 2010 an Z und teilte ihm mit, dass aufgrund der Aussetzung der vorgeschriebenen Motorfahrzeugversicherung für das Kontrollschild BL *** mit dem betreffenden Fahrzeug nicht mehr gefahren werden dürfe. Der MFK sei innert sieben Tagen seit Versand dieses Schreibens ein Versicherungsnachweis zuzustellen oder das Kontrollschild sei auf der MFK zu deponieren. Falls die Versicherungsgesellschaft gewechselt worden sei, werde neben dem Versicherungsnachweis auch der Fahrzeugausweis (FZA) im Original benötigt. Z habe die Möglichkeit, zum vorgesehenen Entzug schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Die MFK drohte Z an, dass nach Ablauf der eingeräumten Frist der Entzug des FZA und des Kontrollschildes verfügt werde. Für die Einleitung dieses Verfahrens wurde Z mit separatem Schreiben gleichen Datums eine Gebühr von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

2. Z hat auf diese Verfügung und die Rechnung mit Schreiben an die MFK vom 11. Januar 2010 reagiert. Dabei macht er geltend, er habe auf Ende 2009 einen normalen Versicherungswechsel vorgenommen. Die Versicherungsdeckung mit dem neuen Versicherer, der Allianzversicherung, bestehe unabhängig vom Eintrag in den Fahrzeugbrief. Falls er mit seiner um 10 Tage verzögerten Meldung des Versicherungswechsels eine gesetzlich vorgeschriebene Maximalfrist überschritten haben sollte, bitte er um Mitteilung der entsprechenden Bestimmung. Die Allianzversicherung habe ihm gegenüber bestätigt, dass die MFK eine automatische Mitteilung der Versicherungsdeckung erhalten habe. Auf den weiteren Inhalt dieses Schreibens wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

3. Die MFK hat auf dieses Schreiben mit eigenem Schreiben an Z vom 12. Mai 2009 (recte: 15. Januar 2010) reagiert. Sie hält darin fest, dass sie das Schreiben von Z vom 11. Januar 2010 als Beschwerde an den Regierungsrat weitergeleitet habe. Weiter teilt sie Z mit, dass die Generali Versicherung die MFK am 31. Dezember 2009 mit einer elektronischen Sperrkarte darüber informiert habe, dass für das Fahrzeug mit den Kontrollschildern BL *** der Versicherungsschutz erloschen sei. Nach Erhalt einer Sperrkarte habe die MFK - ohne weitere Prüfungsberechtigung - ein Versicherungskündigungsverfahren einzuleiten.

Rechtsgrundlage dieses Verfahrens sei Artikel 11 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG), der bestimme, dass der Fahrzeugausweis nur erteilt werden dürfe, wenn das Fahrzeug den Vorschriften entspreche, verkehrssicher sei und die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestehe. Gemäss Artikel 68 Absatz 2 SVG habe der Versicherer das Aufhören oder Aussetzen der Versicherung der Behörde zu melden. Die MFK sei gestützt auf Artikel 7 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV) nach Eingang dieser Meldung verpflichtet, den FZA und die Kontrollschilder zu entziehen. Für die Einleitung des Versicherungskündigungsverfahrens sei nach der Gebührenverordnung der MFK eine Gebühr von CHF 50.00 zu erheben. Ein Versicherungswechsel werde erst mit Vorlage des FZA durch den Fahrzeughalter veranlasst. Die Initiative des Halters sei zwingend erforderlich. Die Einleitung des Verfahrens könne verhindert werden, indem der Halter vor Ablauf der bestehenden Versicherung den FZA zur Eintragung der neuen Versicherung zustelle.

4. Z hat seine Beschwerde mit Schreiben vom 17. Januar 2010 ergänzend begründet. Er stellt dabei insbesondere die rechtliche Grundlage für die angefochtene Gebühr von CHF 50.00 und für die Fristen der einzelnen Verfahrensschritte in Frage. Ihm sei nicht bekannt, dass bereits für die Ankündigung eines Verfahrens eine Gebühr erhoben werden könne. Er verlangt in dem Zusammenhang insbesondere eine Abwägung mit dem Prinzip der Verhältnismässigkeit. Weiter moniert er, dass die MFK die Gültigkeit der Versicherung vom Eintrag in den FZA abhängig mache und stellt auch hier die Frage nach der Rechtsgrundlage. Nach der Argumentation der MFK müsse auch eine geänderte Adresse zu einem gleichen Entzugsverfahren führen. Auf den weiteren Inhalt der ergänzenden Beschwerdebegründung wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

5. Die MFK hat sich mit Schreiben vom 5. März 2010 vernehmen lassen. Sie beantragt die Abweisung der Beschwerde. Der Vernehmlassung ist zu entnehmen, dass der MFK die FZA für das Wechselschild BL *** am 12. Januar 2010 vorgelegt worden seien, so dass der angedrohte Entzug nicht habe verfügt werden müssen. Die MFK verweist auf verschiedene gesetzliche Bestimmungen, welche sicherstellen sollten, dass kein Fahrzeug ohne den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Verkehr gesetzt werde. Weiter verweist sie auf die Gebührenverordnung der MFK. Es sei ausserdem für die Einleitung des Versicherungskündigungsverfahrens unerheblich, dass der Beschwerdeführer nach der Kündigung bei seiner bisherigen Gesellschaft durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages im Schadensfall einen Versicherungsschutz gehabt hätte. Dies vor allem deshalb, da bei der MFK für den Zeitraum ab 1. Januar 2010 kein Versicherungsschutz aktiviert worden sei. Die Aktivierung eines eventuell von der neuen Versicherungsgesellschaft hinterlegten Ver-

sicherungsnachweises könne erst nach Vorlage des FZA vorgenommen werden. Erst mit Vorlage des FZA bei der MFK veranlasse der Fahrzeughalter den Versicherungswechsel und die Aktivierung des elektronisch vorhandenen Versicherungsnachweises. Der Beschwerdeführer habe schuldhaft versäumt, rechtzeitig die Änderung der Versicherung im FZA eintragen zu lassen, weshalb die MFK der bisherigen Versicherung auch keine Mitteilung über den Neuabschluss gemacht habe. Der blosse Abschluss einer Haftpflichtversicherung berechtige noch nicht zu einer Teilnahme am Strassenverkehr. Hierfür sei eine ordentliche Immatriculation bei der MFK erforderlich. Der Beschwerdeführer habe durch sein Verhalten die entstandenen Gebühren veranlasst und er habe diese dementsprechend zu bezahlen. Auf den weiteren Inhalt der Vernehmlassung wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1. Gelangt eine Partei rechtzeitig an eine unzuständige Behörde, so gilt die Frist als gewahrt (§ 5 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 [VwVG BL]). Auf die rechtzeitig bei der MFK eingereichte Beschwerde ist demnach einzutreten, zumal auch die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.a) Z wendet sich in seiner Beschwerde gegen die Einleitung des FZA- und Kontrollschildentzugsverfahrens und die damit verbundene Gebühr von CHF 50.00. In Bezug auf dieses Verfahren sind die folgenden Rechtsgrundlagen zu beachten: Die Inhaber haben unter Vorlage des FZA der zuständigen Behörde innert 14 Tagen jede Tatsache zu melden, die eine Änderung oder Ersetzung des Ausweises erfordert (Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [VZV]). Der Name des Versicherers ist im FZA eingetragen. Die Inhaber haben deshalb die Pflicht, auch einen Wechsel des Versicherers innert 14 Tagen zu melden. Erfolgt diese Meldung rechtzeitig, orientiert die zuständige Behörde den bisherigen Versicherer über den Wechsel. Der bisherige Versicherer wird aus seiner Verpflichtung grundsätzlich erst entlassen, wenn der Wechsel zum neuen Versicherer vollzogen ist (sinngemäss Artikel 68 Absatz 2 SVG). Der Versicherer darf das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung frühestens an dem Tag melden, an dem die vertragsgemässe Versicherungsdeckung endet. Veranlasst der Versicherer das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung, so hat er dem Versicherungsnehmer die bevorstehende Meldung und deren Folgen anzukünden (Artikel 7 Absatz 1 VVV). Artikel 68 Absatz 2 Satz 2 SVG besagt, dass die Behörde den Ausweis und die Kontrollschilder einzuziehen hat, sobald die Meldung des Versicherers betreffend Aus-

setzen oder Aufhören der Versicherung eintritt. Diese Vorschrift ausführend bestimmt Artikel 7 Absatz 2 VVV, dass die Behörde nach Eingang der Meldung unverzüglich Ausweis und Schilder entzieht und die Polizei beauftragt, den FZA und die Kontrollschilder einzuziehen. Der Entzug des FZA fällt dahin, wenn der Behörde ein neuer Versicherungsnachweis vorliegt (Artikel 7 Absatz 3 VVV). Schliesslich schreibt Artikel 107 Absatz 3 VZV hinsichtlich des Vollzugs fest, dass FZA und Kontrollschilder, deren Entzug verfügt worden ist, beim Halter unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist einzufordern sind. Nach Ablauf der Frist sind FZA und Kontrollschilder polizeilich einzuziehen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und beim Fehlen der Versicherung kann der FZA auch sofort vorsorglich entzogen werden (Artikel 108 Absatz 3 VZV). Mit dem Entzug des FZA sind immer auch die Kontrollschilder zu entziehen (Artikel 106 Absatz 3 VZV).

b) Im vorliegenden Fall wirft die MFK Z vor, dass er es unterlassen habe, den Wechsel seines Haftpflichtversicherers in seinem FZA rechtzeitig nachtragen zu lassen. Gemäss Artikel 74 Absatz 5 VZV hat er dafür indessen 14 Tage Zeit. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem das die Änderung des FZA auslösende Ereignis eintritt. Dies ist vorliegend der Wechsel der Versicherung am 1. Januar 2010. Bei Erlass der angefochtenen Verfügung am 5. Januar 2010 war er damit noch nicht in Verzug mit der Vorlage seines FZA bei der MFK, so dass ihm kein Verstoß gegen Artikel 74 Absatz 5 VZV vorgeworfen werden kann. Indem er den Versicherungswechsel bei der MFK am 12. Januar 2010 in seinen FZA hat eintragen lassen, hat er die Frist von 14 Tagen gewahrt.

c) Es stellt sich indessen die Frage, ob es aus anderen Gründen gerechtfertigt war, dass die MFK das Versicherungskündigungsverfahren bereits am 5. Januar 2010 eingeleitet hat. Gemäss Artikel 68 Absatz 2 SVG muss die MFK den FZA und die Kontrollschilder entziehen, sobald eine Meldung eines Haftpflichtversicherers über das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung eintritt. Gemäss Artikel 7 Absatz 2 VVV muss sie dies sogar unverzüglich nach Eingang der Meldung der Versicherung tun. Fraglich ist in dem Zusammenhang, wie eine solche Meldung verhindert werden kann. Gemäss Artikel 7 Absatz 3 VVV entfällt der Entzug, wenn der Behörde ein neuer Versicherungsnachweis vorliegt. In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 74 Absatz 5 VZV den Haltern eine Frist von 14 Tagen einräumt, um die Änderung des Versicherers im FZA nachtragen zu lassen, kann entgegen der Ansicht der MFK nicht auf diesen Vorgang abgestellt werden bei der "Aktivierung" eines neuen Versicherungsnachweises. Liegt zum Zeitpunkt der Meldung über das Aussetzen oder Aufhören der alten Versicherung bereits ein neuer Versicherungsnachweis vor, muss deshalb auf die Einleitung eines Versicherungskündigungsverfahrens verzichtet werden. Im vorliegenden Fall ist den Akten zu entnehmen, dass die neue Versicherung des Beschwerdeführers

(Allianz Suisse) der MFK bereits am 23. November 2009 mitgeteilt hat, dass das Fahrzeug mit dem Nummernschild BL *** ab dem 1. Januar 2010 durch sie versichert sei. Sie hat dies mittels des vorgeschriebenen elektronischen Versicherungsnachweises (eVn) getan. Für eine über Artikel 74 Absatz 5 VZV hinausgehende Mitteilungspflicht des Beschwerdeführers selbst findet sich keine gesetzliche Grundlage. Auch findet sich keine gesetzliche Grundlage für eine "Aktivierung" bereits vorhandener Versicherungsnachweise. Es muss der MFK zumutbar sein, in Fällen, in denen eine elektronische Sperrkarte eintrifft, zu überprüfen, ob im System bereits ein neuer eVn für das betreffende Nummernschild vorhanden ist, bevor sie ein Versicherungskündigungsverfahren einleitet.

d) Nach dem Gesagten kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass weder dem Beschwerdeführer noch seinem neuen Versicherer ein Vorwurf bezüglich der Kommunikation mit der MFK im Zusammenhang mit dem Versicherungswechsel gemacht werden kann. Das Versicherungskündigungsverfahren wurde deshalb zu Unrecht eingeleitet, so dass die Beschwerde gutgeheissen wird.

3. Gemäss § 20a Absatz 1 VwVG BL ist das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren – unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen, die hier nicht zutreffen – kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt und betragen bis CHF 5'000.00 (§ 20a Absätze 2 und 4 VwVG BL). Entsprechend § 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 30. November 2004 zum VwVG BL (Vo VwVG BL) beträgt die Entscheidgebühr für einen Beschwerdeentscheid CHF 300.00 bis CHF 600.00. Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz auferlegt (§ 20a Absatz 3 VwVG BL). Im vorliegenden Fall ist der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durchgedrungen, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

- ://:
1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verfügung der MFK vom 5. Januar 2010 wird aufgehoben.
 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift

der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).